Bundesarbeitsgericht Zehnter Senat Urteil vom 15. Juli 2020 - 10 AZR 124/19 -

ECLI:DE:BAG:2020:150720.U.10AZR124.19.0

I. Arbeitsgericht Freiburg

Urteil vom 13. Juni 2018 - 1 Ca 507/17 -

II. LandesarbeitsgerichtBaden-WürttembergKammern Freiburg -

Urteil vom 11. Januar 2019

- 9 Sa 61/18 -

Entscheidungsstichwort:

Nachtarbeitszuschläge nach § 6 Abs. 5 ArbZG

Hinweise des Senats:

(Teilweise) Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 123/19 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 124/19

9 Sa 61/18 Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am 15. Juli 2020

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Pulz und Pessinger sowie den ehrenamtlichen Richter Schurkus und die ehrenamtliche Richterin Scheck für Recht erkannt:

- Die Revisionen der Klägerin und der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammern Freiburg - vom 11. Januar 2019 - 9 Sa 61/18 - werden zurückgewiesen.
- 2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 74 % und die Beklagte 26 % zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die durch die Säumnis der Beklagten veranlassten Kosten, die die Beklagte zu tragen hat.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO).					1
Gallner		Pessinger		Pulz	
	Schurkus		Scheck		